

Satzung des Turngau Hohenzollern e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der Turngauvereine Vereine am 15.11.2019 in
Veringenstadt

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte der Mitglieder	3
§ 5 Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Die Turngaujugend	3
§ 7 Organe des Turngaues	3
§ 8 Die Mitgliederversammlung der Turngauvereine	4
§ 9 Das erweiterte Präsidium	5
§ 10 Das Präsidium	6
§ 11 Kassenprüfer	7
§ 12 Datenschutzerklärung	7
§ 13 Streitigkeiten	8
§ 14 Auflösung	8

Satzung des Turngau Hohenzollern

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Turngau Hohenzollern". Er hat seinen Sitz in Sigmaringen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer VR 710033 eingetragen.

Der Turngau dehnt sich auf Gemeinden der Landkreise Sigmaringen, Reutlingen und Zollernalbkreis aus. Er ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes e.V. und des Deutschen Turnerbundes e.V., deren Satzung und Ordnung er sich auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Turnens und aus zeitgemäßen Formen vielseitiger Sportarten und Bewegungsangeboten. Turnen – Gymnastik – Sport stehen für aktive Freizeitgestaltung und dienen der persönlichen Entwicklung und Entfaltung des Menschen sowie der Förderung der körperlichen Gesundheit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51-68AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Turngau Hohenzollern kann aber bei Bedarf, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen. Sie wird von dem Präsidenten/der Präsidentin und den Vizepräsidenten/-innen festgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Turngaues sind:

- 1.1 Turn- und Sportvereine und damit deren Einzelmitglieder
- 1.2 Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums kraft ihres Amtes
- 1.3 Ehrenmitglieder

2. Turn- und Sportvereine im Bereich des Turngau Hohenzollern erwerben durch Meldung in der jährlichen Bestandserhebung des WLSB mit den unter "Turnen" gemeldeten Einzelmitgliedern im Schwäbischen Turnerbund und damit im Turngau Hohenzollern die Mitgliedschaft. Die Zuweisung von außerhalb des Landkreises Sigmaringen gelegenen Vereinen an den Turngau Hohenzollern e.V. ist gemäß § 5 Ziff. 2 der Satzung des STB möglich.

3. Die Mitgliedschaft eines Gauvereines und damit dessen Einzelmitgliedschaft endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft im WLSB.

Die Mitgliedschaft im erweiterten Präsidium endet mit der Amtszeit eines Mitglieds.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch den Hauptausschuss des STB bei vorliegenden Voraussetzungen des § 5 der Satzung des STB.

Nähere Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des STB.

5. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung der Turngauvereine ernannt werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Gauvereine und die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind berechtigt an der Willensbildung im Turngau durch Ausüben des Antrags-, Mitsprache- und Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung der Turngauvereine mitzuwirken.

2. Die Mitglieder der Gauvereine sind berechtigt an den Veranstaltungen, Tagungen und Lehrgängen des Turngaues teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Gauvereine sind unter anderem verpflichtet:

1. Gewissenhaft und pünktlich die Bestandserhebung und sonstige Meldungen an den Württembergischen Landessportbund abzugeben.

2. Fristgemäß alle finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Turngau und den anderen Verbänden, sowie gegenüber veranstaltenden Gauvereinen bei Gau- oder bei Landesturnfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu erfüllen.

3. Bei ihren Veranstaltungen auf Termine des Turngaues, des STB und der befreundeten Verbände Rücksicht zu nehmen.

4. Die Gaugeschäftsstelle von allen ihren Veranstaltungen zu benachrichtigen.

5. Wettkampfveranstaltungen die über Gauvereinsebene hinausgehen über die Gaugeschäftsstelle durch den STB genehmigen zu lassen (siehe DTB Turnordnung).

§ 6 Die Turngaujugend

Die Turngaujugend im Turngau ist die Gemeinschaft der Jugendlichen und Kinder des Turngaues und ihrer gewählten Vertreter.

Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung, der Mitgliederversammlung der Turngaujugend, eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung und der Ordnung der Schwäbischen Turngaujugend. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Turngaues und des STB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel. Im Rahmen der Jugendordnung des Turngaues sind Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Organe des Turngaues

Organe des Turngaues sind:

1. Die Mitgliederversammlung der Turngauvereine
2. Das erweiterte Präsidium
3. Das Präsidium

§ 8 Die Mitgliederversammlung der Turngauvereine

1. Die Mitgliederversammlung der Turngauvereine ist das oberste Organ des Turngaues
2. Ihm gehören an:
 - 2.1 Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums
 - 2.2 Die Abgeordneten der Vereine
 - 2.3 Die Ehrenmitglieder
 - 2.4 Die Jugendvertreter (10 vom Jugendturntag gewählte Delegierte)
3. Die Mitgliederversammlung der TG – Vereine wird jährlich durch das Präsidium einberufen. Wenn das Interesse des Turngaues es erfordert kann das Präsidium, mit Zustimmung des erweiterten Präsidiums, eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Turngauvereine einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Gauvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Das Präsidium gibt Tagungsort –zeit und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Turngauvereine durch Postsendung bekannt.
Die Beratungen des Turngaues sind öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt.
5. Jeder Verein hat einen stimmberechtigten Abgeordneten.
Stimmübertragungen von Gauverein zu Gauverein sind nicht zulässig.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung der Turngauvereine ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung der Turngauvereine ist eine Niederschrift zu fertigen, in welcher die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
Die Niederschrift ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung der Turngauvereine fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit und die Auflösung des Turngaues mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
Anträge auf Satzungsänderungen oder der Auflösung des Turngaues müssen als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben sein.
Einzelheiten über Wahlen, Leitung, Anträge und Tagesordnung sind in den Bestimmungen der Wahlordnung, sowie in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung des STB enthalten.
8. Der Mitgliederversammlung der Turngauvereine obliegt es unter anderem:
 - 8.1 Berichte des Präsidiums, der Turnwarte und der Kassenprüfer entgegenzunehmen
 - 8.2 das Präsidium und das erweiterte Präsidium zu entlasten
 - 8.3 das Präsidium, die Mitglieder des erweiterten Präsidiums und die Kassenprüfer zu wählen
 - 8.4 die Gauumlage und die Gauabgaben festzusetzen
 - 8.5 über Anträge, Berufungen, Verleihungen der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen
 - 8.6 die Abgeordneten zum Schwäbischen Turntag zu wählen
 - 8.7 die Satzung zu ändern
 - 8.8 den Turngau aufzulösen
9. Online-Mitgliederversammlung der Turngauvereine des Turngaus Hohenzollern
 - 9.1 Kann die Mitgliederversammlung nicht, wie grundsätzlich vorgesehen, in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, besteht die Möglichkeit diese auch in Form

einer Online-Versammlung abzuhalten. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich.

- 9.2 Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung der Turngauvereine treffen die Mitglieder des Turngaupräsidiums.
- 9.3 Soweit sich wegen der Besonderheiten einer Online-Versammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über Online-Versammlungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über Mitgliederversammlungen.
- 9.4 Zusammenkünfte anderer Organe des Turngaus Hohenzollern und Gremien als der Mitgliederversammlung der Turngauvereine sowie deren Beschlussfassungen können ebenfalls als Online-Versammlung durchgeführt werden. Die Vorschriften über die Durchführung der Mitgliederversammlung als Online-Versammlung gelten entsprechend.
- 9.5 Mit der Einladung werden die Mitgliedsvereine fünf Wochen vor der Versammlung über die vorläufige Tagesordnung unterrichtet. Sie können anschließend innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail an den/die Präsident/in die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Das Turngaupräsidium bestimmt nach Ablauf dieser Frist die endgültige Tagesordnung und macht diese bekannt.
- 9.6 Die Mitgliedsvereine erhalten einmalige, nur zur Teilnahme an der Online-Versammlung vergebene Zugangsdaten per E-Mail spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung. Mitgliedsvereine, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten die Zugangsdaten rechtzeitig, per aufgegebenen Brief, spätestens zwei Tage vor der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten.
- 9.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Online-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer E-Mail-, schriftlichen oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitgliedsvereine bzw. Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8 Protokollierung s. § 8 Abs. 6)

10. Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung der Turngauvereine des Turngaus Hohenzollern: Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [dort ist die körperliche Versammlung geregelt] ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitgliedsvereine gültig, wenn alle Mitgliedsvereine hieran beteiligt (d.h. informiert und angeschrieben) werden. Zur Beschlussfassung ist es erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine ihre Stimmen in Textform (SMS, FAX, E-Mail, WhatsApp, papierhaft usw.) bis zu dem vom Präsidium des Turngaues Hohenzollern gesetzten Termin abgegeben haben sowie das ermittelte Abstimmungsergebnis die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit aufweist.

§ 9 Das erweiterte Präsidium

Das erweiterte Präsidium ist das zweithöchste Organ des Turngaues.

1. Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

- 1.1 Dem Präsidium
- 1.2 Den Turnwarten Freizeitsport
- 1.3 Den Turnwarten Wettkampfsport
- 1.4 Den weiteren Referenten

Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung der Turngauvereine auf zwei Jahre gewählt.

Bei der Mitgliederversammlung der Turngauvereine 2019 endet die Amtszeit aller Wahlämter. Ab diesem Zeitpunkt wird im zeitlich versetzten Wahlrhythmus gewählt. Somit ist, bei größeren personellen Veränderungen, die Kontinuität der Arbeit im erweiterten Präsidium gewährleistet. Hierbei wird das erweiterte Präsidium in zwei Gruppen aufgeteilt. Die erste Gruppe wird für zwei Jahre, die zweite Gruppe für ein Jahr gewählt. Die Einteilung in die Gruppen erfolgt durch das Präsidium. Danach werden die Wahlen für die Ämter in den einzelnen Gruppen wieder einheitlich für zwei Jahre durchgeführt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfalle können gewählte Stellvertreter an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums mit Sitz und Stimme teilnehmen.

2. Das erweiterte Präsidium tagt mindestens einmal jährlich.

Weitere Sitzungen sind dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es beantragt, oder das Interesse des Turngaues es erfordert.

Die Ehrenmitglieder können zu den Sitzungen eingeladen werden, sie haben kein Stimmrecht.

3. Die Sitzungen werden auf Beschluss des Präsidiums vom Präsidenten oder von einem anderen Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.

4. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind nach Möglichkeit mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunkts und des Tagungsortes schriftlich einzuladen.

5. Das erweiterte Präsidium entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung der Turngauvereine oder anderer Gremien des Turngaues fallen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des erweiterten Präsidiums ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind von allen wesentlichen Vorgängen des Geschehens im Turngau zu unterrichten.

8. Wesentliche Aufgaben des erweiterten Präsidiums sind unter anderem:

8.1 Nachwahlen des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums vorzunehmen

8.2 Ersatzwahlen der Kassenprüfer vorzunehmen

8.3 Verabschiedung des Haushaltsplanes

8.4 festzustellen, dass die Ordnung der Turngaujugend nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht

9. Über die Sitzungen des erweiterten Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, in welcher die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1.1 Dem/Der Präsident/in

1.2 Dem/Der Vizepräsident/in Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport

- 1.3 Dem/Der Vizepräsident/in Wettkampfsport
- 1.4 Dem/Der Vizepräsident/in Finanzen
- 1.5 Dem/Der Vizepräsident/in Personalentwicklung, Gleichstellung und Ehrenamtsförderung
- 1.6 Dem/Der Jugendwart/in - männlich
- 1.7 Dem/Der Jugendwart/in – weiblich
- 1.8 Dem/Der Vertreterin für Öffentlichkeitsarbeit und Medien
- 1.9 Den beiden Vorsitzenden der Turngaujugend
- 1.10 Dem/Der Leiter/in der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht)
- 1.11 Den Ehrenpräsidenten/-präsidentinnen (ohne Stimmrecht)

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung der Turngauvereine gewählt.

Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre eine Wiederwahl ist möglich (die Neuregelung im § 9 Pkt. 1 ist ab 2019 zu berücksichtigen).

Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Scheiden Präsidiumsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzen das erweiterte Präsidium bzw. die Jugendleitung durch Wahl das Präsidium bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Turngauvereine.

Die Ehrenpräsidenten/-innen 1.11 sind Mitglieder auf Lebenszeit.

3. Der/Die Präsident/in 1.1 und mindestens ein/eine Vizepräsident/-in 1.2 bis 1.5 vertreten den Turngau gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

4. Der/Die Präsident/in besorgt die laufenden Geschäfte, beaufsichtigt die Kassenführung und die Verwaltung des Gauvermögens.

5. Er/Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Turngauvereine und des erweiterten Präsidiums aus, bereitet die Mitgliederversammlung der Turngauvereine und die Sitzungen des erweiterten Präsidiums, sowie die Veranstaltungen des Turngaues vor und führt sie durch.

6. Das Präsidium wird nach Bedarf von dem/der Präsidenten/Präsidentin formlos einberufen.

Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Mitglieder des Präsidiums haben zu allen Sitzungen und Versammlungen des Turngaus Zutritt und können beratend teilnehmen.

§ 11 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung der Turngauvereine gewählt werden, prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und berichten dem erweiterten Präsidium und der Mitgliederversammlung der Turngauvereine.

§ 12 Datenschutzerklärung

Der Turngau Hohenzollern verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der:

1. Gremiumsmitglieder des Präsidiums
2. Gremiumsmitglieder des erweiterten Präsidiums
3. Personen, Unternehmen und Organisationen (auch Turngauvereine), die im regelmäßigen Geschäftsverkehr mit dem Turngau zusammenarbeiten
4. Teilnehmer an vom Turngau initiierten bzw. organisierten Veranstaltungen seien sie sportlicher, weiterbildender oder gesellschaftlicher Natur.

Hierbei wird die Menge der gespeicherten Daten auf ein erforderliches Mindestmaß beschränkt und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Gremiumsmitglieder (1. und 2.)

Mit der Annahme einer Wahl in das Präsidium bzw. erweiterte Präsidium des Turngaues stimmt der/die Gewählte der Aufnahme, Speicherung und Veröffentlichung der personenbezogenen Daten durch den Turngau gemäß den nachstehenden Regeln zu. Erfasst werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten sowie die Funktion im jeweiligen Gremium.

Eine Veröffentlichung dieser Daten einschließlich evtl. gefertigter Bildern erfolgt lediglich über die Homepage bzw. das jeweilige Jahresinfo des Turngaues.

Eine Weitergabe der Daten an übergeordnete Verbandsorganisationen erfolgt lediglich dann, wenn diese dem beiderseitigen Interesse dienen. In Zweifelsfällen ist das Einverständnis des Betroffenen einzuholen.

Eine Veröffentlichung von Daten und Bildern in lokalen, regionalen oder überregionalen Print- und Onlinemedien erfolgt ausschließlich zur Wahrung berechtigter Interessen des Turngaues, die darin bestehen die Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Turngaues zu informieren.

Das Gremiumsmitglied hat jederzeit das Recht auf Auskunft über den Umfang der von ihm gespeicherten Daten. Personendaten, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Erklärung des Austritts bzw. wirksam werdenden Beendigung der Tätigkeit in der Geschäftsstelle aufbewahrt, alle sonstigen personenbezogenen Daten sind mit der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Personen, Unternehmen und Organisationen im Geschäftsverkehr (3.)

Die Speicherung, Verarbeitung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt im mit der jeweiligen Person vereinbarten Rahmen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind die Daten zu löschen. Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Beendigung der Geschäftsbeziehung in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

Teilnehmer an Veranstaltungen des Turngaues (4.)

Mit der Meldung zum Wettkampf (Excel-, Worddatei oder Gymnet) erklärt sich der/die Teilnehmer/in bzw. deren Erziehungsberechtigte zum Einen damit einverstanden, dass persönliche Daten (Name, Vorname, Jahrgang), und die Wettkampfergebnisse veröffentlicht werden dürfen, zum Anderen Fotos, Videos, Live-Übertragungen und Interviews/Tonaufzeichnungen während des Wettkampfes und der Siegerehrung gemacht werden dürfen und diese währenddessen bzw. im Anschluss zur Darstellung des Wettkampfes und der Sportart vom Turngau genutzt und veröffentlicht werden dürfen um die berechtigten Interessen des Turngaues zu wahren, die darin bestehen, die

Öffentlichkeit durch Berichterstattung in Form von lokalen, regionalen oder überregionalen Print- und Onlinemedien über die Aktivitäten des Turngaus zu informieren.

§ 13 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Gauvereinen und dem Turngau oder zwischen Gauvereinen untereinander werden möglichst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil benennt einen Schiedsrichter. Diese wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes hinzu. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so wird dieser vom Präsidium ernannt.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung oder Bereichsveränderung des Turngaues kann nur vom besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung der Turngauvereine mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Turngaues und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Schwäbischen Turnerbund.

Dieser hat das Vermögen einem neu zu gründenden Turngau zu übergeben, oder falls eine Neugründung innerhalb von 5 Jahren nicht erfolgt, für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben zu verwenden.

Veringenstadt, den 15. Nov. 2019

Josef Baumgärtner, Präsident

Waltraud Manter, Vizepräsidentin